

Amtsblatt

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Ortsteile:

Birkenhügel, Blankenberg, Arlas, Blankenstein,
Harra, Kießling, Lemnitzhammer, Neundorf,
Pottiga, Schlegel, Seibis



Jahrgang 2020

Freitag, den 27. November 2020

Nummer 11

Ein *schönen* *1.* *Advent*

wünscht Ihnen der Bürgermeister

sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig



Bild von DarkmoonArt_de auf Pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Durchführung von Vorarbeiten (Planungsbegleitende Vermessung und Baugrunduntersuchungen) zur Umsetzung der Planungsarbeiten für die VKE 5442 Ausbau der B 90 bis Saaldorf Seite 2

Nichtamtlicher Teil

Das Einwohnermeldeamt informiert

Seite 2

Das Hauptamt informiert

Stellenausschreibung für Touristinformation der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig Seite 3
Stellenausschreibung Sachbearbeiter m/w/d Kämmerei/Steuern Seite 3

Das Ordnungsamt informiert

Hinweise für das Fällen von Bäumen und das Verschneiden von Hecken Seite 4

Kindertageseinrichtungen

Seite 4

Touristinformation

Seite 5

Sonstiges

Seite 5

Die nächste Ausgabe des

Amtsblattes

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
erscheint am 18.12.2020.

Redaktionsschluss ist der 09.12.2020.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Durchführung von Vorarbeiten (Planungsbegleitende Vermessung und Baugrunduntersuchungen) zur Umsetzung der Planungsarbeiten für die VKE 5442 Ausbau der B 90 bis Saaldorf

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, hat die **DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, mit der Planung und Baudurchführung des Ausbaus der B 90 bis Saaldorf beauftragt.

Zur Vorbereitung sind planungsbegleitende Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen (Bohr- und Sondierarbeiten, Grundwasseruntersuchungen, Vermarktungsarbeiten) auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig und in den Ortsteilen der Städte Bad Lobenstein, Saalburg-Ebersdorf und Gefell des Landkreises **Saale-Orla-Kreis** in der Zeit vom **02.01.2021 bis zum 31.12.2021**

durchzuführen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lobenstein	0	1211, 1218/1, 1217, 1220/1, 1220/2, 1221,
Schönbrunn	0	640/146, 640/5, 640/6, 640/116, 640/73, 640/115,
Saaldorf	2	232/1, 527, 529, 232/2, 400/3, 400/2,
Saaldorf	7	117/5, 117/7, 402/1, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 426, 427, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418/2, 418/1, 419, 117/4, 117/2, 428, 429, 430, 431
Saaldorf	6	139, 298/115, 455/1, 565, 115/6
Saaldorf	8	420, 421, 422, 423, 424, 425, 315/117, 316/117, 436,
		437, 438, 439
Saaldorf	5	560, 453/1, 453/4, 488
Saaldorf	3	260/222, 489/2
Birkenhügel	1	507/8
Frössen	1	219/17, 497, 219/16, 522, 482, 442/1, 442/2, 522
Frössen	0	219/18, 219/19, 219/20, 219/21, 219/22, 219/23, 219/24, 224/1, 227/2, 227/1, 224/2, 225/5, 225/4

Die Arbeiten dienen der Vorbereitung der Planung und sind nicht Gegenstand der Bauausführung.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten*) aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, da an der Planung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung mit der DEGES über Grund und Höhe der Entschädigung nicht erreicht werden, setzt das Innenministerium Thüringen auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung sowie der DEGES durchgeführt werden, u. a.:

witt & partner geoprojekt GmbH
Heinrich-Heine-Straße 8
99423 Weimar
 Telefon: (03643) 77 399 -80

(*) Wenn das Grundstück verpachtet ist, wird gebeten der DEGES, Abt. P2.3, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin Namen und Anschrift (falls möglich auch Telefon) baldmöglichst mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Str. 15, 99085 Erfurt**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nichtamtlicher Teil

Das Einwohnermeldeamt informiert

BITTE BEACHTEN!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger, aus gegeben Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

gez. i.A. Peter
 Einwohnermeldeamt

BITTE BEACHTEN!

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen bezogen auf die anzumeldenden Personen

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechtserklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mitzuziehenden Elternteils bei gemeinsamem Sorgerecht
- **Wohnungsgeberbestätigung/-bescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)**

gez. i.A. Peter
 Einwohnermeldeamt

Terminvergabe Einwohnermeldeamt

Werte Bürgerinnen und Bürger, aus gegebenem Anlass möchten wir noch einmal darüber informieren, dass Ihre Anliegen im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig nur nach **vorheriger Terminvereinbarung** bearbeitet werden können.

Tel.: 036642/296014

gez. i.A. Peter
 Einwohnermeldeamt

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Laut § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, sowie Presse oder Rundfunk, auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dies erfolgt schriftlich in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig im Einwohnermeldeamt zu den bekannten Öffnungszeiten.

gez. i. A. Peter
 Einwohnermeldeamt

Das Hauptamt informiert

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig sucht **zum 01.03.2021** einen

Mitarbeiter (m/w/d) für die Tourist-Information

in Teilzeit (20 Wochenarbeitsstunden).

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuung und Information der Gäste
- Angebot und Vermittlung von touristischen Leistungen
- Bearbeitung von Gästeanfragen und Erstellung von Programmen
- digitale Erfassung des Wanderwegenetzes
- Organisation und Durchführung touristischer Veranstaltungen
- Entwicklung zielgruppengerechter Konzepte für diverse Veranstaltungen
- Unterstützung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, selbständiges Verfassen von Texten und Pressemitteilungen
- Unterstützung bei der Erstellung von Werbematerialien
- Kontakt mit touristischen Partnern (Hotellerie, Gastronomie, Verbände etc.)

Ihr Profil:

- Kaufmann für Tourismus und Freizeit, alternativ eine verwaltungstechnische oder kaufmännische Ausbildung, vorzugsweise in der Hotellerie/Gastronomie
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen
- Bereitschaft zu Arbeitseinsätzen außerhalb der Regelarbeitszeit, insbesondere Wochenendarbeit
- sehr gute Orts- und Regionalkenntnisse
- selbständiges und zuverlässiges Arbeiten, Einsatzfreude und Flexibilität sowie Sozialkompetenz und Teamgeist
- hohes Maß an Kunden- und Serviceorientierung sowie freundliches, gewandtes und sicheres Auftreten
- Berufserfahrungen im Bereich Tourismus bzw. Kundenbetreuung sind von Vorteil
- wünschenswert sind gute Englischkenntnisse
- ein gültiger Führerschein der Klasse B wird vorausgesetzt

Wir bieten Ihnen:

- leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- umfassende Einarbeitung und bedarfsgerechte Fortbildungsmöglichkeiten
- angenehme Arbeitsatmosphäre

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens **15.01.2021** an die

**Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig
Personalamt
Rennsteig 2
07366 Rosenthal am Rennsteig**

oder per E-Mail an personalamt@rosenthal-am-rennsteig.de

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig sucht **zum 01.02.2021**

einen Sachbearbeiter Kämmerei/Steuern (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit einer Wochenarbeitszeit von **30 Stunden**.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD-V).

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erstellung der Haushaltssatzung, Haushalt-, Finanz und Investitionspläne
- Mitarbeit bei Jahresabschlüssen/Jahresrechnungen
- laufender Vollzug des Haushalts, Haushaltsüberwachung, Haushaltsrechnung, Haushaltssicherung
- Erstellung von Abrechnungen, Bearbeitung Umlagewesen
- Erstellung von Haushaltsanordnungen
- Vermögens- und Schuldenverwaltung
- Erarbeitung und Bearbeitung Statistiken aller Art
- Bewertung einzelner Verwaltungsvorgänge unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Umsatzsteuer und zu den Realsteuern sowie der entsprechenden Anwendungserlasse und Steuerrichtlinien
- laufende steuerliche Veranlagung auf der Grundlage der Bescheide des Finanzamtes
- Prüfung der Steuerbescheide sowie Kommunikation mit den Finanzbehörden
- Buchhaltung, Verbuchung der Steuervorgänge sowie die Erstellung von Anordnungen

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten.
- Sie besitzen fundierte Kenntnisse im kameralistischen Haushaltswesen und kommunalen Steuerrecht.
- Ein sicherer Umgang mit den gängigen Office Anwendungen rundet Ihr Profil ab.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bitte Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 10.01.2021** postalisch an:

**Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig
Personalamt
Rennsteig 2
07366 Rosenthal am Rennsteig**

Bewerbungen per Email können nicht berücksichtigt werden. Kosten in Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Für die Rücksendung von postalisch eingehenden Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Sechs Monate nach Beendigung des Auswahlverfahrens erfolgt die Vernichtung bzw. Löschung der Unterlagen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Das Ordnungsamt informiert

Hinweise für das Fällen von Bäumen und das Verschneiden von Hecken

Mit der Aufhebung der Baumschutzsatzungen der ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig ist in der Regel keine Genehmigung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig für das Fällen von Bäumen bzw. anderen Eingriffen mehr notwendig. Jedoch ist zu beachten, dass unabhängig einer gültigen Baumschutzsatzung das Fällen von Bäumen durch **andere** öffentlich-rechtliche Vorschriften genehmigungspflichtig sein kann. Aus diesem Grund wird auch durch die Aufhebung der hiesigen Baumschutzsatzungen der Bürger nicht von der Pflicht entbunden, gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Regelungen Genehmigungen einzuholen.

So können Fällungen/stärkere Rückschnitte, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie mit Ausschachtungen und Ablagerungen) stehen, einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Die Entscheidung, ob es sich um einen entsprechenden Eingriff handelt, trifft die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises. Relevante Vorhaben bedürfen deren Genehmigung (§ 18 BNatSchG). Die Festlegungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Beseitigungs- und Rückschnittverbot für bestimmte Gehölze vom 01. März bis 30. September) sowie die artenschutzrechtlichen Aspekte der §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind immer zu beachten. Wenn das Fällen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen soll (z. B. wegen vorgesehener Baumaßnahmen), ist in der Regel eine Ausnahmegenehmigung (Befreiung) der unteren Naturschutzbehörde erforderlich (§ 39 BNatSchG). Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Behörde zu stellen.

Beim Verschneiden von Hecken, Sträuchern und anderen Gehölzen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ist grundsätzlich der gesetzlich erlaubte Zeitraum entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für den stärkeren Rückschnitt von Gehölzen zu beachten (1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres). Außerdem dürfen keine artenschutzrechtlichen Belange (ganzjährig zu beachten!) entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG dagegensprechen. Das zeitlich befristete Rückschnittverbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung der Gehölze. Hierunter ist der übliche Heckenschnitt, d. h. das Entfernen der jeweils jüngsten Triebe, die fachlich begründete Baumpflege, d. h. die Entnahme von Totholz oder beschädigter Äste sowie der sog. Sommerschnitt von Obstbäumen zu verstehen. Eine gewisse Sorgfaltspflicht wird jedoch auch hier vorausgesetzt (Kontrolle insbesondere hinsichtlich eventuell vorhandener Vogelnester vor dem Schnitt). Die untere Naturschutzbehörde sollte vorab informiert werden, da erhebliche Gehölzrückschnitte, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie mit Ausschachtungen und Ablagerungen) stehen, einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen können.

Im Außenbereich sind derartige Maßnahmen vorab immer der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese prüft, ob das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Die Beseitigung, Beschädigung, Veränderung oder erhebliche Beeinträchtigung von Bäumen und anderen Gehölzen ist grundsätzlich verboten, wenn diese

- sich in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) befinden (beachte ggf. Schutzgebietsverordnung),
- als Baum-Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) unter Schutz stehen,
- Bestandteil natürlicher oder naturnaher uferbegleitender Vegetation von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender und stehender Binnengewässer sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und

regelmäßig überschwemmten Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) sind,

- sich im geschützten Gewässerrandstreifen befinden und standortgerecht sind (§ 38 Abs. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- als Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung aufgrund einer behördlichen Entscheidung begründet worden sind oder - aufgrund der Verpflichtung zur Pflanzung oder Erhaltung in einem Bebauungsplan festgesetzt und begründet worden sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).

Bitte erkundigen Sie sich daher im Vorfeld Ihrer beabsichtigten Maßnahme, ob gegebenenfalls diesbezügliche Genehmigungen einzuholen sind!

Kindertageseinrichtungen

„Kindertagesstätte Kuckucksnest Blankenstein“ Rosenthal am Rennsteig 2020:

Die Kinder der Kindertagesstätte „Kuckucksnest“ im Ortsteil Blankenstein sowie der Förderverein bedanken sich ganz herzlich für die vielen Geld- und Sachspenden, die im Jahr 2020 der Kindertagesstätte „Kuckucksnest“ zu Gute gekommen sind.

Leider hat dieses Jahr für uns alle - für Sie als Unternehmer, unsere Kinder mit Familien und auch für die Erzieherinnen - mit einer Ausnahmesituation begonnen. Eine Vielzahl von Herausforderungen mussten in diesem Jahr gemeistert werden. Nun bleibt zu hoffen, dass wir alle bald wieder zur Normalität zurückkehren können.

Dennoch standen wir auch in dieser Situation nicht still um weiterhin gutes für unsere Kinder zu tun.

Das ursprünglich geplante Sommerfest im September konnten wir nun leider nicht umsetzen. Jedoch haben wir im Rahmen der Möglichkeiten eine Tombola einberufen und einen großen Beitrag an Einnahmen erzielen können.

Wer kennt unseren Förderverein noch nicht? Gern möchten wir Ihnen unseren Verein kurz vorstellen:

Seit der Gründung des „Fördervereins Kindertagesstätte Blankenstein e.V.“ im Jahr 2000 wurde in der Kindertagesstätte sehr viel verbessert, dennoch verfügt der Kindergarten nicht über die notwendigen Geldmittel, die für eine gute Betreuung und Umgebung mit modernen Methoden benötigt werden.

Der Zweck des Fördervereins dient der Unterstützung, Förderung und Betreuung der Kinder der Kindertagesstätte „Kuckucksnest“ im Ortsteil Blankenstein.

Die dafür notwendigen Mittel bezieht der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen aus verschiedenen Veranstaltungen, die organisiert werden.

Der Verein zählt derzeit 62 Mitglieder. Mit einem Jahresbeitrag von 13 € können Eltern, Großeltern aber auch andere Personen diesen unterstützen und somit viel Gutes für die Kinder bewirken. Unterstützen Sie auch mit Ihrer Mitgliedschaft den Förderverein und somit die Kinder in der Kindertagesstätte.

Für all diejenigen die keine Mitgliedschaft eingehen möchten, können jederzeit mit einer Geldspende auf uns zukommen, bitte sprechen Sie uns hierzu an.

In diesem Jahr konnten wir aufgrund von Spenden und Fördermitteln Bettchen für den Krippenbereich unserer Kleinsten sowie zwei hochwertige Matschküchen mit Pergola für den Außenbereich anschaffen. In diesem Zuge möchten wir uns nochmals ganz herzlich bei allen Unternehmen und Förderern bedanken. Einen ganz besonderen Dank möchten wir hiermit nochmals an die Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH aussprechen!

Im neuen Jahr haben wir wieder eine Vielzahl an Neuanschaffungen geplant und hoffen wieder auf zahlreiche Unterstützer.

Für jede noch so kleine Spende sind wir dankbar!

In diesem Jahr möchten wir uns auch bei Ihnen verabschieden, als Ihr bisheriger Förderverein im Namen von Julia Walther (1. Vorstand), Daniela Friedrich (2. Vorstand), Jaqueline Antel (Kassenwart) und Bianca Einsiedel (Schriftführer) und DANKE sagen, bei allen Sponsoren, Mitförderern, Eltern und natürlich dem Kindergartenteam für die tolle Zusammenarbeit und die Unterstützung in den letzten 4 Jahren. Wir sind stolz darauf, was für eine Vielzahl an Neuanschaffungen wir tätigen konnten und was wir in den letzten Jahren gemeinsam geleistet haben.

Wir freuen uns sehr, Euch mitteilen zu können, dass sich ab Januar 2021 ein neuer Förderverein gefunden hat. Wir wünschen dem neuen Vorstand für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg!

*Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr 2021
alles Gute und vor allem Gesundheit!*

Förderverein e.V. und Kindergartenteam der Kindertagesstätte „Kuckucksnest“ aus dem Ortsteil Blankenstein



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Herausgeber und Redaktion: Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig, Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Touristinformation

Die Museen der Gemeinde „Rosenthal am Rennsteig“ bleiben bis auf weiteres geschlossen.

HINWEIS:

Die Touristinformation schließt am 30.11.2020.

Ab 12.01.2021 ist die Touristinformation im Museum „Rennsteig & Mee(h)r“ wieder von Dienstag bis Samstag (12:00 bis 16:00 Uhr) geöffnet.

Rosenthal am Rennsteig, den 18.11.2020

W. Fidyka-Wirth

Touristinformation Rosenthal am Rennsteig

E-Mail: touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

Sonstiges

Öffnungszeiten der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:00 Uhr

Nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache!

Sprechzeiten

des Kontaktbereichsbeamten/der Kontaktbereichsbeamtin

im Ortsteil Blankenstein

immer donnerstags

13:00 Uhr bis 14:00 Uhr